

**Dokumentation und Feststellung über eine
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Baugrundstück: Schramberg-Tennenbronn
Gemarkung: Tennenbronn
Flurstück-Nr.: 249, 249/4, 498, 388 u. a.
Wasserrechtsverfahren: Retentionsraumausgleich – Bereiche Bruck und Dorfweiher

Die Stadt Schramberg hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Umgestaltung des nordwestlichen Ufers des Dorfweiher in Tennenbronn und den Retentionsraumausgleich der Bereiche Bruck und Tennenbronn als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sport- und Festhalle Tennenbronn beantragt.

Durch den geplanten Bau der Sport- und Festhalle sowie der dafür notwendigen Flächen für Außenanlagen ist im entsprechenden Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in die Überflutungsflächen von HQ₁₀, HQ₅₀ und HQ₁₀₀ die Folge. Damit einher geht ein Verlust von Retentionsraum mit einem Gesamtvolumen von rund 385 m³.

Im Plangebiet befinden sich Teile eines künstlich angelegten Weiher im Hauptschluss der Schiltach. Vorhabensbedingt kommt es zu einer Verschiebung der Uferzone auf einer Länge von rund 100 m und einem Flächenanteil von rund 560 m² zusammen mit einem temporären Eingriff in den stark verlandeten Weiher. Der Uferbereich des Dorfweiher soll deutlich flacher naturnah umgestaltet und damit gewässerökologisch hochwertiger angelegt werden. Die neue Uferzone soll mit Uferweidengebüsch und einem vorgelagerten Röhricht- und Hochstaudensaum im Bereich der neu angelegten Wasserwechselzone bepflanzt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 in der ab 04.03.2021 geltenden Fassung ist gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Absatz 2 und der

Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, ist für die vorgenannte Maßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208



Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gensparkasse.de)

Nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben zunächst zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die geplante kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Uferzone des Dorfweihers ist nach der Anlage 1 zum UVPG, Nummer 13.18.2, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen (Kennzeichnung „S“ in Spalte 2 der Anlage 1).

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durch. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im Wasserrechtsgesuch sind als gesonderter Bestandteil zur Begründung im Umweltbericht (Anlage 08) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 06) vom Planungsbüro Gfrörer Ingenieure, Empfingen, Angaben zur UVP-Vorprüfung in ausreichender Tiefe bezüglich der Merkmale und des Standorts des Vorhabens, sowie zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen gemacht worden (§ 7 Absatz 4 UVPG). Insoweit wir hierauf verwiesen.

Nach Einschätzung der Behörde liegen für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG vor. Dies insbesondere deshalb, weil der Uferbereich des Dorfweihers deutlich flacher naturnah umgestaltet und damit gewässerökologisch hochwertiger angelegt werden soll. Im Planungsgebiet befinden sich weder verzeichnete Denkmäler, noch ein Wasserschutzgebiet. Ebenso liegen Biosphärengebiete und Nationalparke nicht im Projektgebiet. Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für den Eingriff in das geschützte Biotop „Feuchtgebüsch no Weiherhalde, s Tennenbronn“ zugelassen, welches sich teilweise in der Uferzone befindet, da Verluste des bisherigen Ufers mit einem wesentlich breiteren und qualitativ höherwertigen Gewässerrandstreifen mehr als kompensiert werden.

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Folgende Fachbehörden wurden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Landwirtschaftsamt
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, technische Fachbehörde

Daher wird gemäß § 7 Absatz 2 UVPG festgestellt, dass für die geplante kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Uferzone des Dorfweihers in Schramberg-Tennenbronn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil und auf den Seiten des UVP-Portals unter www.uvp-portal.de bekannt gegeben.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Kleinräumiges Vorhaben.
- Keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.
- Nur geringe Flächeninanspruchnahme.
- Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben.

Rottweil, den 27.03.2025

Landratsamt Rottweil

- Umweltschutzamt -